

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“

FÖRMLICHE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat von Aystetten hat in der Sitzung am 25.01.2024 den vom Ingenieurbüro Steinbacher-Consult, Richard-Wagner-Straße 6, 86356 Neusäß ausgearbeiteten Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ in der Fassung vom 25.01.2024 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes kann im Zeitraum von

Montag, den 26.02.2024 bis einschließlich Donnerstag, den 28.03.2024

auf der Homepage der Gemeinde Aystetten unter <https://www.aystetten.de/buergerservice/ortsrecht/-/satzungen> eingesehen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Aystetten, (Bäckergasse 2, 86482 Aystetten), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und erörtert werden können. Diese sind:

| | |
|--------------------|-----------------------------|
| Montag bis Freitag | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Donnerstag | von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr |

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden zu den oben angegebenen Auslegungszeiten vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Planungsziele werden mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ angestrebt:

- Änderung der Nutzung auf der Fl. Nr. 100/4 (Gemarkung Aystetten) zu Gemeinbedarfsfläche
- Erweiterung des Bebauungsplanes um das Grundstück Fl. Nr. 101 (Gemarkung Aystetten)

Gemeindeverwaltung Aystetten Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Allgemeiner Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Ort, Datum

Aystetten, 16/02/24

1. Bürgermeister Peter Wendel

